

gestattet, größere Partien eines Werks an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern.

Als größere Partie sind zu betrachten:

die gleichzeitige Lieferung

- a. bei Chorstimmen: von mindestens 100 einzelnen Chorstimmen eines Werks;
- b. bei Orchester-Dublierstimmen: von mindestens 50 Stimmen des Streichquintetts oder Streichquartetts desselben Werks;
- c. bei Texten: von mindestens 100 Texten eines Werkes;
- d. bei Studienwerken der Gesangs- und Instrumentalmusik: von mindestens 50 Exemplaren eines Werks

4) Kataloge moderner Musikalien, die mißbräuchlicherweise die Bezeichnung »antiquarische Musik« führen, sind unzulässig.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an seine Angestellten für deren persönlichen Gebrauch zu Nettopreisen zu liefern, dagegen ist es verpflichtet, die Benützung der Verlangzetteln zu eigenmächtigen Bestellungen zu verbieten

Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus,
den 15. November 1902.

Der Vorstand des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

Fritz Schubert, Ernst Eulenburg, Karl Peiser,
Schriftführer. Schatzmeister. Präses.
Max Brockhaus,
Archivar.

Carl André, Frankfurt a. M.; Bernhard Hartmann,
Elsfeld; Franz Blötner, Dresden; Bruno Scheithauer,
Berlin; Eugen Spitzweg, München.
Karl Hesse, Geschäftsführer

Im Anschluß hieran teilt die Geschäftsstelle des Vereins folgendes mit:

Bekanntmachung.

Am 15. November 1902 versandten wir in Ansehung der am 1. Januar 1903 in Kraft tretenden neuen Rabattbestimmungen an die Mitglieder des Vereins der deutschen Musikalienhändler nachstehend abgedrucktes Rundschreiben nebst den erwähnten zwei Anlagen und sehen den Bestellungen entgegen.

Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, den 15. November 1902.
Geschäftsstelle des Vereins
der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.
Karl Hesse, Geschäftsführer.

(Nachdruck verboten.) Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus,
den 15. November 1902.

Geehrter Herr Kollege!

Um die Einführung des niedrigeren Rabatts beim Publikum zu erleichtern, haben wir die nachstehende Erklärung: »An das Noten kaufende Publikum« drucken lassen und stellen unsern Mitgliedern davon 25 Exemplare kostenlos zur Verfügung, so daß Sie sich Ihren Abnehmern gegenüber nötigenfalls rechtfertigen können. Wir haben vorgezogen, die ziffermäßigen Rabattsätze in dieser Erklärung nicht anzugeben, damit die darin verzeichneten Höchststrabatte nicht von allen denjenigen als Regel beansprucht werden, die an niedrigere Sätze gewöhnt sind und sich bisher damit begnügt haben.

Von den vom 1. Januar 1903 ab gültigen »Rabattbestimmungen« haben wir gleichfalls Exemplare drucken lassen, fügen davon einen Abdruck hier bei und stellen Ihnen bis zu 5 Exemplaren für Ihre Angestellten kostenlos zur Verfügung.

Bei weiterem Bedarf liefern wir zum Selbstkostenpreis:

»An das Noten kaufende Publikum«

	an Vereinsmitglieder		an Nichtmitglieder	
25 Exemplare	für	—	für	—
100	1	ℳ 40	2	ℳ 50
300	3	ℳ 50	4	ℳ 25
500	4	ℳ 50	8	ℳ 50
1000	7	ℳ 50	9	ℳ —
10 Expl. der Rabattbestimmungen	an Vereinsmitglieder für		30	
10	an Nichtmitglieder		40	

bei größeren Partien nach Uebereinkunft billigt, und wollen Sie Ihre Bestellung baldigst an die Geschäftsstelle des Vereins gelangen lassen. Hochachtend

Der Vorstand

des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig.

Carl André. Max Brockhaus. Ernst Eulenburg.
Bernhard Hartmann. Carl Peiser. Franz Blötner.
Bruno Scheithauer. Fritz Schubert. Eugen Spitzweg.

Karl Hesse, Geschäftsführer.

An das Noten kaufende Publikum!

Die allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere die in letzter Zeit wesentlich verteuerte Herstellung der Musikalien und die fast durchgängige Erhöhung der Geschäftsspesen machen es unmöglich, die bisher vielfach gewährten hohen Rabatte beim Verkauf von Musikalien ferner zu bewilligen.

Zum Schutz des Musikalienhandels hat deshalb der Verein der deutschen Musikalienhändler beschlossen, daß fernerhin die Rabattsätze einzuschränken sind, und hat jede Unterbietung der festgesetzten Höchststrabatte für straffällig erklärt. Auf Wunsch kann jede Firma die gedruckten Rabattbestimmungen des Vereins zur Kenntnisnahme vorlegen. Denjenigen Handlungen, die mit höherem Rabatt verkaufen sollten, würde auf Grund der Vereinsbestimmungen die Lieferung der Musikalien seitens der Verleger entzogen, so daß ihnen die Fortführung ihrer Geschäfte unmöglich gemacht wäre.

Die neuen Rabattbestimmungen sind vom 1. Januar 1903 ab gültig und zwar für alle Musikalien- und Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.

Der Vorstand

des Vereins der deutschen Musikalienhändler.

Berlin, Dresden, Elsfeld, Frankfurt a. M., Leipzig, München.

Carl André. Max Brockhaus. Ernst Eulenburg.

Bernhard Hartmann. Carl Peiser. Franz Blötner.

Bruno Scheithauer. Fritz Schubert. Eugen Spitzweg.

Karl Hesse, Geschäftsführer.

Die Sekretierung des Börsenblatts.

(Vergl. Nr. 243, 245, 247, 256, 262, 267 d. Bl.)

VIII.

Die Geheimhaltung des Börsenblatts gegenüber den Bibliotheken muß auch der Verlag, insbesondere der wissenschaftliche, als eine Maßregel bezeichnen, die gegen seine Interessen gerichtet ist. Es muß daher auch sein Bestreben sein, dahin zu wirken, daß den Bibliotheken das Börsenblatt möglichst bald wieder zugänglich gemacht wird.

Die größeren Bibliotheken, namentlich die der Universitäten, sind die besten Abnehmer der wissenschaftlichen Verleger. Viele Werke, in erster Linie Monographien, können nur unter der Voraussetzung verlegt werden, daß man auf ihre Anschaffung von einer Reihe von Bibliotheken rechnen kann. Jeder verständig und kaufmännisch denkende Buchhändler wird daher danach streben, den Wünschen solcher Abnehmer nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Da den Bibliotheken sehr viel daran liegt, über alles das, was im Buchhandel erscheint, möglichst bald unterrichtet zu werden, so ist es selbstverständlich, daß den Bibliotheken das ganze Börsenblatt zugänglich gemacht werden muß. Sind doch in der täglichen Bibliographie nicht die Bemerkungen über die Neuerscheinungen enthalten, in der die Verleger ihren Inhalt darzulegen und darauf hinzuweisen pflegen, in welchen Kreisen auf Abnehmer gerechnet werden kann. Das zu wissen, ist aber auch den Bibliotheks-Vorständen von Wichtigkeit. Können sie das nicht mehr durch das Börsenblatt erfahren, dann werden die Verleger gezwungen, die Bibliotheken durch besondere Ankündigungen von ihren Neuerscheinungen in Kenntnis zu setzen. Dies wäre nicht nur eine Mehrbelastung für den Verleger, sondern auch eine Schädigung der Einnahmen des Börsenblatts, da der Verleger seine Neuigkeits-Rundschreiben teilweise nur deswegen bisher auch im Börsenblatt veröffentlicht hat, damit sie dadurch in denjenigen Kreisen bekannt werden, die sie nicht zugesandt erhalten. Dazu gehören insbesondere auch die Bibliotheken.